



Bayerische Landesärztekammer · Mühlbaurstraße 16 · 81677 München

An die
Vorsitzenden der ärztlichen
Kreis- und Bezirksverbände Bayerns

Schreiben von Rechtsabteilung
Telefon: 089 4147-294
Fax: 089 4147-464
E-Mail: ra-sekretariat@blaek.de

Unsere Zeichen: hn/mi - 2020/549/RA
Ihre Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

26.10.2020

Rundschreiben-Nr. 7/2020

Aktualisierter Rahmenhygieneplan für Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Gesundheit und Pflege wurde eine Überarbeitung des „Rahmenhygieneplans Schulen“ vorgenommen (Anlage 1). Dieser befasst sich nunmehr auch mit den Ausnahmen von der Maskenpflicht und dem Umgang mit hierzu ausgestellten Attesten. Für den Fall, dass aufgrund des Attestes begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen, sieht der Plan die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem ärztlichen Kreisverband vor (III. 6.1 d). Nachfolgend erhalten Sie daher Hinweise zum Umgang mit möglichen Anfragen.

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV; BayMBI. Nr. 562) schreibt für zahlreiche Situationen eine Maskenpflicht vor, so auch für den Schulbetrieb (vgl. § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV). Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist, sind unmittelbar kraft Gesetzes von der Trageverpflichtung befreit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

Die Annahme einer Unzumutbarkeit erfordert grundsätzlich eine subjekt-bezogen-individualisierte Abwägung aller in einer konkreten Situation beteiligten Interessen. In der Schulsituation muss folglich insbesondere das konkrete Beschwerdebild des von der Maskenpflicht zu befreien Schülers ermittelt und mit den Interessen der Mitschüler und Lehrer zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Das ärztliche Attest stellt in diesem Kontext ein Mittel der Glaubhaftmachung dar und spielt somit nur

Bayerische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mühlbaurstraße 16
81677 München
Telefon 089 4147-0
www.blaek.de

Am besten erreichen Sie die BLÄK
telefonisch montags bis donnerstags
von 9.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Bayerische Landesbank München
IBAN DE 19 7005 0000 0000 0248 01
BIC: BYLADEM



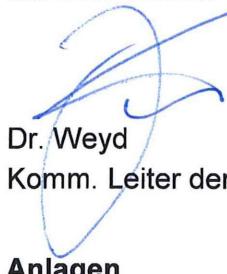
eine Rolle für die Nachweisführung durch denjenigen, der sich auf einen der Ausnahmetatbestände beruft. Soll ein Attest in diesem Zusammenhang Beachtung erfahren, muss aus ihm anhand konkreter Angaben nachvollziehbar ersichtlich werden, weshalb und aus welchen gesundheitlichen Gründen und für welchen Zeitraum dem Schüler das Tragen einer Maske nicht zugemutet werden kann.

Daran anknüpfend können Sie bei entsprechenden Anfragen von Schulleitern darauf hinweisen, dass eine pauschale Befreiung ohne nähere Angaben von Gründen, die sich beispielsweise aus entsprechenden Diagnosen und dem daraus resultierenden Beschwerdebild ergeben, grundsätzlich nicht geeignet ist, die Unzumutbarkeit glaubhaft erscheinen zu lassen. Insbesondere die Situationsbezogenheit des Unzumutbarkeitsbegriffes macht es erforderlich, dass die Abwägungsentscheidung zugunsten des Maskenpflichtigen nachvollzogen werden kann. Hierfür reicht die bloße Feststellung der Unzumutbarkeit grundsätzlich nicht aus. Auch die pauschale Nennung von Krankheiten wird grundsätzlich nicht genügen, da es stets auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls und die jeweilige Situation des Patienten ankommt.

Diese Einschätzung entspricht dem vom 79. Bayerischen Ärztetag gefassten Beschluss (Anlage 2) und kann auch einer Kurz-Information des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz entnommen werden (Anlage 3). In beiden Dokumenten wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Soweit die von der Schulleitung angeführten Atteste die Vermutung nahelegen, dass sie nicht mit der erforderlichen ärztlichen Sorgfalt erstellt wurden (vgl. § 25 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns) oder es sich um ein sog. Gefälligkeitsattest handelt, sollte durch den Kreisverbandsvorsitzenden der jeweils zuständige ärztliche Bezirksverband informiert werden. Zusammen mit diesen kann dann das weitere Vorgehen (bspw. formlose Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Arzt durch den Kreis- oder Bezirksverband; Aufforderung zur Stellungnahme durch den Bezirksverband) abgeklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Weyd
Komm. Leiter der Rechtsabteilung

Anlagen

- Rahmenhygieneplan
- Beschluss des 79. Bayerischen Ärztetages
- Kurz-Information des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz